

Hickethier in Mainz.

- Band, H., Op. 17. Album für gemüthliche Bandonion-Spieler. Sammlung ausgewählter Musikstücke f. 88-, 100- u. mehrtöniges Bandonion. 10 N \mathcal{A}
 Harmonika-Schule, praktische. 5 N \mathcal{A}
 Hof, J., Op. 30. Il Trovatore, de Verdi, Transcription f. 100- u. mehrtöniges Bandonion. 17½ N \mathcal{A}
 Messemaeckers, J., Op. 48. Elegante Potpourris üb. beliebte Opern-Melodien f. Pfte. No. 35. Gounod, Faust. 7½ N \mathcal{A}

Kistner in Leipzig.

- Stiehl, H., Op. 38. Sonate f. Pfte. 1 \mathcal{A}
 — Op. 46. Ouverture triomphale. Arrangement p. Pfte. à 4 mains. 25 N \mathcal{A}
 Taubert, W., Op. 139. Aus Tausend und eine Nacht. Concert-Ouverture f. Orchester. Partitur 2 \mathcal{A} 10 N \mathcal{A} . Orchesterstimmen 3 \mathcal{A} 20 N \mathcal{A} . Clavierauszug zu 4 Händen 1 \mathcal{A} 5 N \mathcal{A}

Leuckart in Breslau.

- Otto, J., Op. 134. Nach Nürnberg. Eine Sängerfahrt mit Hindernissen. Burleske von Boesigk, f. Männergesang m. Orchester. Clavierauszug 3 \mathcal{A} 10 N \mathcal{A}

Roeder in Wriezen.

- Hanné, C., Zwei Lieder f. 1 St. m. Pfte. 7½ N \mathcal{A}

Schauenburg & Co. in Lahr.

- Hubée, J. N., Clavier-Unterricht nach der heuristischen Methode. Hft. 1. 2. Aufl. 21 N \mathcal{A}

Scheitz in Rudolstadt.

- Liedersammlung des thüringer Sängerbundes. Hft. 1. Partitur 25 N \mathcal{A}

Scherer in Stuttgart.

- Deutsche Volkslieder mit ihren eigenthümlichen Singweisen. Gesammelt u. herausgegeben von G. Scherer, bearbeitet f. Sopran, Alt, Tenor u. Bass m. Pfte. von K. M. Kunz. Hft. 1 — 6. à 10 N \mathcal{A}

Schlesinger'sche Buch- u. Musikh. in Berlin.

- Ganz, M., Op. 34. No. 7. Célèbres Variations de chant de Rode, p. Vclle. av. Pfte. 17½ N \mathcal{A}
 Gounod, C., Königin von Saba. Frauenchor m. Pfte. Partitur u. Stimmen 10 N \mathcal{A}
 Meyerber, G., Krönungs-Marsch f. Pfte. zum Concertvortrage, von T. Kullak. 1 \mathcal{A}
 Offenbach, J., Marsch der Götter aus Orpheus, f. 4 Männerstimmen. Partitur u. Stimmen 12½ N \mathcal{A}

Schulbuchhandlung v. Gressler in Langensalza.

- Gressler, F. A., Op. 13. Theoretisch-praktische Pianoforte-Schule. Lfg. 1. Die stillstehende Hand. 5. Aufl. 10 N \mathcal{A}
 — Op. 43. Volksweisen im Dienste des ersten Clavierunterrichts zu 2 u. 4 Händen. Lfg. 1. 9 N \mathcal{A}
 Greve, E., Orgel-Vorspiele zum Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienste. Hft. 2. 9 N \mathcal{A}

Whistling in Leipzig.

- Schumann, R., Op. 84. Beim Abschied zu singen, f. Sopran od. Tenor m. Pfte. 7½ N \mathcal{A} ; f. Alt od. Bass m. Pfte. 7½ N \mathcal{A}

Ziert in Gotha.

- E. H. z. S., Hymne f. Männerchor, arr. f. Pfte. 5 N \mathcal{A}
 Tänze und Märsche für kleine Harmoniemusik. Lfg. 1. 7½ N \mathcal{A}

Nichtamtlicher Theil.

Die Preussische Nachdrucksgesetzgebung erläutert durch die Praxis des Königl. litterarischen Sachverständigen-Vereins von Dr. P. E. Heydemann und Dr. D. Dambach. gr. 8. (XXVIII u. 632 S.) Berlin 1863, Th. Ehr. Fr. Enslin.

Je weiter die Ansichten über das literarische Recht heute noch aus einander gehen, je uneiniger die Gelehrten selbst über die Grundlage dieses Rechtes sind und je schwankender die Anwendung der oft zweideutigen, oft verkehrten gesetzlichen Bestimmungen, desto dankenswerther ist die Gabe, welche hier Allen, die an der Fortbildung des literarischen Rechtes betheilig sind, und vor Allen dem Buchhandel geboten wird. Die Früchte einer fünf- und zwanzigjährigen Thätigkeit des literarischen Sachverständigen-Vereins sind hier in ansprechendster Form zusammengestellt. Sie würden von der höchsten Bedeutsamkeit sein, selbst wenn man mit den Grundsätzen, von welchen der Verein ausgegangen ist, sich nicht einverstanden erklären könnte, denn sie geben ein aus dem praktischen Leben erwachsenes, ein wirklich angewandtes Recht, welches weitaus den Vorzug vor allen gelehrten Untersuchungen verdient, als welche im günstigen Falle doch nur den Boden auflockern können, in welchem das wirkliche Recht wurzeln und gedeihen soll. Allein hier wird ungleich mehr geboten, denn man kann den Ansichten, von welchen der Verein ausgegangen ist, in allen wesentlichen Punkten nur beipflichten, und es hat ihm ohne Frage zur großen Förderung gedient, daß derselbe während der ganzen Zeit seines Bestehens einen Rechtsgelehrten zu seinen Mitgliedern gezählt hat, welcher der Entwicklung dieser schwierigen Rechtslehre seine eingehendste Aufmerksamkeit zugewendet hat.

Es ist schon eine Freude, an der Spitze der Einleitung der Erklärung zu begegnen, daß das preussische Gesetz in dem Recht des Urhebers an den Werken seiner geistigen Thätigkeit ein wirkliches Eigenthum anerkennt. Wie hoch stellt es sich dadurch über das sächsische Gesetz, welches von einer hundertjährigen Geltung des Eigenthums zu einem armseligen Vermögensrecht herabge-

stiegen ist. Jene Auffassung gründet sich allerdings zunächst bloß auf die Begriffsbestimmung, welche das Allgemeine Landrecht vom Eigenthum gibt; allein wenn wir auch zugeben, daß das Gesetz von 1837 durch seine klare Aussprache einen Fortschritt gegen das Landrecht enthält, so können wir doch nicht in den allgemeinen Tadel desselben einstimmen, da nach unserm Dafürhalten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts öfter von einer übel berathenen Auffassung entstellt, als nach ihrem logischen Zusammenhange erfaßt und geltend gemacht worden sind. Wird der Umstand in Betracht gezogen, daß das Landrecht ein Eigenthum an allen Gegenständen ausdrücklich anerkennt, welche einen ausschließenden Nutzen gewähren können, und im Theil 1. Tit. 11. §. 995., gelegentlich der Prämien auf nützliche Geistesarbeiten, ausdrücklich den Urhebern das Eigenthum der von ihnen gelieferten Arbeiten zuschreibt, so leuchtet ein, daß das Gesetz von 1837 nicht ein Neues geschaffen, sondern nur das Alte bestätigt und bestimmt ausgedrückt hat. Andererseits soll hier von dem Nachweis abgesehen werden, daß das Sinnliche nicht auf das Greifbare beschränkt und daß jeder Gegenstand den Körpern zugerechnet werden muß, der auch nur mit den feinem Sinnen des Auges und des Ohres wahrnehmbar ist.

Kehren wir von dieser Abschweifung zu dem vor uns liegenden Werke zurück, so haben wir zu bemerken, daß in einer ausführlichen Einleitung I. die subjective Berechtigung der Autoren und Verleger; II. das Object des Rechtsschutzes; III. die Verletzung des Autorenrechtes; IV. die Entschädigungsfrage, und V. die formellen Momente, als diejenigen Punkte bezeichnet werden, welche durch das Gesetz von 1837 in befriedigender Weise festgestellt worden sind, und an welche die Sammlung der Gutachten der Praxis des Sachverständigen-Vereins folgend, sich anschließt.

Schon in der Einleitung ist bemerkt, daß vom Sachverständigen-Verein während der Zeit seines Bestehens im Ganzen 111 Gutachten abgegeben worden sind, von welchen aus besonders namhaft gemachten Gründen nur drei in der Sammlung